GEMEINDE NETTERSHEIM
Die Wahlleiterin
FB 1.1 - Za.

Vorlage 43 /XII.L.	
Datum:	12.11.2025

An den

Wahlprüfungsausschuss	**Sitzungstag:**	18.11.2025

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Nettersheim am 14. September 2025 hier: Vorprüfung der gegen die Wahl des Bürgermeisters erhobenen Einsprüche sowie der Gültigkeit der Wahl von Amts wegen gemäß §§ 40 und 46 b Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) i. V. m. den §§ 66 und 75 a Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW)

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☐ Ja
☒ Nein

Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss stellt im Rahmen der Vorprüfung nach § 40 KWahlG NRW i. V. m. §§ 66 und 75 a KWahlO NRW Folgendes fest:

- Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter sind während der Einspruchsfrist **keine** Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters eingegangen.
- Im Rahmen der Wahlprüfung von Amts wegen sind **keine** die Gültigkeit der Wahl beeinflussenden Unregelmäßigkeiten festgestellt worden.

Daher wird dem Rat der Gemeinde Nettersheim vorgeschlagen, die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Nettersheim am 14. September 2025 gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG NRW für gültig zu erklären.

Begründung:

Der Wahlausschuss der Gemeinde Nettersheim hat in seiner Sitzung am 16. September 2025 das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Nettersheim am 14. September 2025 festgestellt.
Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgte im Gemeindeblatt der Gemeinde Nettersheim am 26. September 2025, dabei wurde auf die Einspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Der von der neuen Vertretung eingesetzte Wahlprüfungsausschuss hat im Rahmen der Vorprüfung nach § 40 KWahlG NRW i. V. m. §§ 66 und 75 a KWahlO NRW festzustellen, ob

1. während der Einspruchsfrist nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eingegangen sind und
2. im Rahmen der Wahlprüfung von Amts wegen gegen die Gültigkeit der Wahl beeinflussende Unregelmäßigkeiten gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG NRW aufgetreten sind.

Da Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl nicht vorliegen und im Rahmen der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss keine die Gültigkeit der Wahl beeinflussende Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind, wird dem Rat der Gemeinde Nettersheim vorgeschlagen, die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Nettersheim am 14. September 2025 für gültig zu erklären.

gez. Gäbler

Die Wahlleiterin